

Geräteordnung

09.03.2008



§1 Grundlagen

1. Der Tauchverein erlässt diese Geräteordnung um eine im Vereinsinteresse bestmögliche Nutzung der Ausrüstungsgegenstände, die vom Verein finanziert werden, sicherzustellen.
2. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten
 - sorgsam mit den vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen umzugehen,
 - Schäden an Ausrüstungsgegenständen umgehend zu melden und alles Notwendige zu unternehmen, um Folgeschäden zu vermeiden,
 - unerfahrene und unachtsame Personen auf den ordnungsgemäßen Umgang mit der jeweiligen Ausrüstung hinzuweisen.
3. Der/die Gerätewart/in ist nach Möglichkeit zu unterstützen, indem
 - Transportaufgaben übernommen werden,
 - er/sie auf interessante Angebote für Tauchausrüstung hingewiesen wird,
 - die Übergabe in Absprache (Ort, Zeit) mit dem/der Gerätewart/in erfolgt.

§2 Zweck der Ausrüstungsgegenstände

1. Der Tauchclub Uni Stuttgart Manatees e.V. verfügt über eine begrenzte Anzahl von Ausrüstungsgegenständen für den Tauchsport. Diese werden vom Tauchverein aus folgendem Grunde angeschafft:
 - Den Mitgliedern soll die Tauchausbildung ermöglicht werden.
 - Es soll Mitgliedern mit unzureichender eigener Ausrüstung ermöglichen, dem Tauchsport nachgehen zu können.
 - Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Tauchausfahrten Reserveausrüstung mitzuführen, um bei Ausfall oder Fehlfunktion der vorgesehenen Ausrüstung dennoch das Tauchen zu ermöglichen.
 - Es soll ein Notfallsystem für Tauchausfahrten und andere Vereinsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

§3 Aufgaben Gerätewart/in

1. Verwaltung
 - a) Der/die Gerätewart/in hat die Aufgabe, alle vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände zu verwalten. Für die Gegenstände ist zu dokumentieren:
 - Aufbewahrungsort (sofern nicht verliehen),
 - Ausleihende Person,
 - Ausleihbeginn und –ende,
 - Wartungstermine.
 - b) Bei Veräußerung bzw. Verlust von Gegenständen sind diese aus der Inventarübersicht auszutragen. Bei Veräußerung ist der erzielte Betrag zu dokumentieren.
 - c) Der/die Gerätewart/in dokumentiert sämtliche im Verein befindlichen Schlüssel, deren Zweck und aktuellen Besitzer.

Geräteordnung

09.03.2008



- d) Veränderungen des Gerätebestandes sind dem/der Kassenwart/in anzuzeigen.
2. Anschaffung
 - a) Der/die Gerätewart/in hat die Aufgabe, den Bedarf an Ausrüstungsgegenständen zu ermitteln und dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzutragen.
 - b) Der/die Gerätewart/in beschafft die gemäß des Beschlusses des Gesamtvorstands festgelegten Ausrüstungsgegenstände.
 3. Wartung
 - a) Der/die Gerätewart/in stellt sicher, dass sämtliche Ausrüstungsgegenstände
 - gemäß den Herstellerangaben gewartet werden und funktionsbereit zur Verfügung stehen,
 - bei gemeldeten/entdeckten Mängeln umgehend gewartet werden.
 - b) Über die Beauftragung zur Durchführung von kostenpflichtigen Wartungsarbeiten entscheidet der/die Gerätewart/in in eigenem Ermessen.
 4. Veräußerung
 - a) Vereinsausrüstungen bedürfen zur Veräußerung oder Entsorgung wiederum eines Beschlusses des Gesamtvorstands.
 - b) Bei Veräußerung sind Vereinsmitglieder zu bevorzugen.
 5. Verleih
 - a) Der/die Gerätewart/in regelt den Verleih von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen.
 - b) Zu diesem Zwecke erstellt der/die Gerätewart/in Formulare, in denen der Verleih von Gegenständen dokumentiert wird.
 - c) Der/die Gerätewart/in bestätigt mit Unterschrift unter Angabe des Datums die Rücknahme der Ausrüstung.
 - d) Bei der Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände sind diese auf Schäden (durch Inaugenscheinnahme) zu untersuchen. Die ausleihende Person muss auf mögliche Mängel hinweisen.
 6. Delegation
 - a) In Abstimmung mit dem Gesamtvorstand kann der/die Gerätewart/in weitere Personen bestimmen, welche vertretungsweise Aufgaben des/der Gerätewarts/in wahrnehmen.

§4 Ausleihbestimmungen

1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände unter Beachtung der folgenden Bedingungen auszuleihen.
2. Es gelten die folgenden Beschränkungen:
 - Die Ausrüstung kann nur ausgeliehen werden, sofern sich diese in einem verwendungstauglichem Zustand befindet. Nicht taugliche Ausrüstung ist entsprechend zu kennzeichnen und zu verwahren.
 - Erste Priorität bei der Verleihung haben Teilnehmer von vereinsinternen Tauchkursen. Zweite Priorität haben Teilnehmer von Vereinsausfahrten.

Geräteordnung

09.03.2008



- Der Bedarf an Tauchausrüstung ist dem/der Gerätewart/in mindestens drei Tage vor Abholung anzuzeigen. Ausrüstung, die zum vereinbarten Termin nicht abgeholt wird, kann vom/von der Gerätewart/in an andere Vereinsmitglieder vergeben werden.
 - Das Datum der spätesten Rückgabe kann der/die Gerätewart/in entsprechend den Erfordernissen festlegen. Die maximale Ausleihdauer beträgt vier Wochen.
3. Die Ausrüstung ist in Absprache mit dem/der Gerätewart/in zu übernehmen und zurückzugeben. Die Ausgabe bzw. Rückgabe erfolgt vor dem Mittwochs-Training im Hallenbad in Feuerbach. In Absprache mit dem/der Gerätewart/in kann ein alternativer Termin vereinbart werden.
 4. Das Mitglied prüft bei der Übergabe die Ausrüstungsteile auf Betriebsfähigkeit und Mängel. Festgestellte Mängel an den Ausrüstungsteilen sind unverzüglich anzuzeigen.
 5. Zum Ausleihen ist es zwingend erforderlich, dass das Mitglied die Nutzungsbedingungen und den Haftungsausschluss durch seine Unterschrift anerkennt.
 6. Den Erhalt der Ausrüstungsgegenstände bestätigt das Mitglied durch seine Unterschrift. Dabei ist das Datum der Rückgabe anzugeben.
 7. Eine Verlängerung der Leihdauer ist dem/der Gerätewart/in anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.
 8. Das Ausleihen von Ausrüstung über einen längeren Zeitraum (mehr als vier Wochen) ist dem Gesamtvorstand anzuzeigen, der ein Einspruchsrecht hat.
 9. Mitglieder ohne gültiges Tauchbrevet sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Einzige Ausnahme ist die vereinsinterne Tauchausbildung (Schnuppertauchen, CMAS*, o.ä.).
 10. Die Weitergabe der ausgeliehenen Ausrüstung an Dritte ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung der Ausrüstungsgegenstände im Zuge der Tauchausbildung und die hierin begründete Weitergabe an den Verwender durch den jeweiligen Tauchlehrer.
 11. Mitglieder ohne gültige Tauchtauglichkeit (ärztlicher Nachweis) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
 12. Die Auflagen des/der Gerätewarts/in sind zwingend zu beachten.

§5 Nutzungsbedingungen

1. Die Ausrüstungsteile sind fach- und sachgerecht zu benützen und vor übermäßiger Abnutzung zu schützen.
2. Der Ausleiher haftet während der gesamten Zeit für den Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Ausrüstungsteile. Eine Beseitigung der Schäden erfolgt auf Kosten des Mitglieds. Ist dies nicht möglich, hat es den Zeitwert zu tragen oder für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
3. Sollte die Ausrüstung während des Ausleihzeitraums beschädigt werden, abhanden kommen oder in sonstiger Weise nicht weiterhin uneingeschränkt zur Verwendung zur Verfügung stehen, so ist dies vom Ausleiher unverzüglich, längstens jedoch bis zum Ablauf des Folgetages nach Kenntniserlangung dem Gerätewart zu melden. Binnen gleicher Frist ist vom Ausleiher für den Fall des Verdachts einer Straftat Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten und dem Gerätewart die Polizeibehörde und das dortige Aktenzeichen (sogenannte Tagebuchnummer) mitzuteilen.

Geräteordnung

09.03.2008



4. Der Ausleiher bestätigt mit seiner Unterschrift bei Übernahme der Ausrüstung, dass er mit dem Umgang der Ausrüstungsgegenstände vertraut ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen. In jedem Falle ist die Verwendung ohne Kenntnis über den jeweiligen Ausrüstungsgegenstand untersagt.
5. Der Ausleiher verpflichtet sich, jegliche Änderungen an der Ausrüstung zu unterlassen. Die Berechtigung hierzu hat ausschließlich der/die Ausbildungsleiter/in sowie der/die Gerätewart/in.
6. Werden Ausrüstungsgegenstände während des Nutzungszeitraumes unbrauchbar und wird dies dem/der Gerätewart/in nicht gemeldet, kann dies zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen.
7. Die Ausrüstungsteile sind vor Verschmutzung zu schützen und zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem, betriebsbereitem, gereinigtem und trockenem Zustand zurückzugeben.
8. Der Füllzustand der Flaschen bei Rückgabe wird vom Gerätewart bei der Ausgabe festgelegt und im Ausleihformular dokumentiert.

§6 Gebühren

1. Mit Verabschiedung dieser Geräteordnung wird für Ausrüstungsteile keine Leihgebühr erhoben.
2. Mit Verabschiedung dieser Geräteordnung wird für Ausrüstungsteile keine Kautionszahlung erhoben.

§7 Nutzungsausschluss

1. Ein Vereinsmitglied kann aufgrund von Fehlverhalten im Umgang mit der Vereinsausrüstung oder aus anderem Grund vom Gesamtvorstand auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§8 Schlussbestimmung

1. Das Formular zum Ausleihen von Ausrüstung mit Nutzungsbedingungen und Haftungsausschluss wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
2. Diese Fassung der Geräteordnung tritt mit der Mitgliederversammlung am 09.03.2008 in Kraft.